

KVS-Rundschreiben

NOVEMBER 2023

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die Mitglieder des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

BEAMTENVERSORGUNG UND BEIHILFE

Inhalt

1. Höhe der Umlage für 2024
2. Pauschale Beihilfe
3. Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige
4. Geschäftsbericht 2022 des KVS veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Themen informieren wir Sie nachfolgend.

1. Höhe der Umlage für 2024

Der Verwaltungsrat des KVS hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 mit der Haushaltssatzung 2024 die Höhe der Umlage für 2024 beschlossen.

Der Umlagesatz für die allgemeine Umlage beträgt unverändert **48 %**.

Es ist geplant, 2025 den Umlagesatz auf 50 % anzuheben. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat des KVS im Herbst 2024 mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2025.

Die besondere Umlage beträgt unverändert

- in der Umlagegruppe 1 90 €
(Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung ohne Anspruch auf pauschale Beihilfe)

- in der Umlagegruppe 2 3.200 €
(Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung und Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung mit Anspruch auf pauschale Beihilfe)

- in der Umlagegruppe 3 300 €
(Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge)

Wenn Sie Fragen zur allgemeinen oder zur besonderen Umlage haben, steht Ihnen

Herr Pietzsch 0351 4401 - 386
E-Mail: bm@kv-sachsen.de

zur Verfügung.

2. Pauschale Beihilfe

Unter Ziffer 3.5 unseres Rundschreibens vom September 2023 informierten wir Sie darüber, dass zum 01.01.2024 die pauschale Beihilfe eingeführt wird (§ 80a Sächsisches Beamtenengesetz - SächsBG). Die pauschale Beihilfe wird über die Umlagegruppe 2 der besonderen Umlage (vgl. Ziffer 1) finanziert.

Die pauschale Beihilfe ist nach § 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die ausgezahlte pauschale Beihilfe ist unter Nummer 24 a) (gesetzliche Krankenversicherung) bzw. Nummer 24 b) (private Krankenversicherung) auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Die Mitglieder, die die Bezügegewährung nicht auf unseren Personalservice übertragen haben, informieren wir über die Höhe der an ihre Beamten ausgezahlten pauschalen Beihilfe jeweils zum Jahresende.

Für Ihre Beschäftigten stehen auf unserer Internetseite in einer KVSinfo Informationen zum Anspruch auf pauschale Beihilfe und das Antragsformular bereit.

3. Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige

Unter Ziffer 3.6 unseres o. g. Rundschreibens informierten wir Sie zudem über die Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach § 80b SächsBG. Für die Versorgungsempfänger unserer Mitglieder erstatten wir diese Beiträge. Für Beamte sind Sie als Dienstherr zuständig.

Hierzu geben wir folgende Hinweise:

- Bei der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung handelt es sich um eine Fürsorgeleistung und nicht um eine Besoldungs-, Versorgungs- oder Beihilfeleistung.
- Die Erstattung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG. Sie erfolgt bis zum Höchstbetrag von 104,00 € für den Ehegatten/Lebenspartner und 21,45 € für jedes Kind, so lange die Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen beim Beihilfeberechtigten vorliegen. Beiträge für Zusatzversicherungen und Pflegetarife sind nicht erstattungsfähig.
- Die Erstattung ist von Amts wegen zu leisten und bedarf daher keines Antrags der Beihilfeberechtigten. Diese haben jedoch eine Mitwirkungspflicht und müssen die Höhe des monatlichen Beitrags für die private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen nachweisen.
- Die private Krankenversicherung muss beihilfekonform sein. Ab 01.01.2024 beträgt der Bemessungssatz für berücksichtigungsfähige Angehörige 90 %. Somit müssen die Prozenttarife bei der Krankenversicherung auf 10 % reduziert werden. Nur dann besteht der Anspruch auf Erstattung.
- Sofern eine beihilfekonforme private Krankenversicherung für Kinder besteht, geht die Erstattung nach § 80b SächsBG einer Erstattung nach § 27 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vor.
- Empfänger von pauschaler Beihilfe nach § 80a SächsBG (vgl. Ziffer 2) erhalten keine Erstattung nach § 80b SächsBG.

Wir werden die Versorgungsempfänger unserer Mitglieder mit einem gesonderten Schreiben über diese Leistung informieren und auf die beihilfekonforme Anpassung der privaten Krankenversicherung hinweisen.

4. Geschäftsbericht 2022 des KVS veröffentlicht

Wir haben den Geschäftsbericht des KVS für das Jahr 2022 veröffentlicht. Darin informieren wir über die Entwicklung unserer Geschäftszahlen. Anlässlich unseres 30-jährigen Jubiläums greift der Bericht zudem die wesentlichen Entwicklungen der letzten drei Jahrzehnte auf. Sie finden den Geschäftsbericht auf unserer Internetseite unter kv-sachsen.de/geschaeftsberichte.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor